

Gemeinde Ebenweiler**Landkreis Ravensburg****Satzung****über den Bebauungsplan für das Gebiet****"Sportgelände West II"**

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebenweiler am 23.10.2000 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sportgelände West II“ als Satzung beschlossen.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2**Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan besteht aus Lageplan mit zeichnerischem Teil vom 21.08.2000 und textlichem Teil vom 21.08.2000.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Ebenweiler, den 23.10.2000

Heigle, Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom 12.12.2001, AZ: 403-621.41.hir vom Landratsamt Ravensburg genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung am 18.01.2002 rechtsverbindlich. Altshausen, den 28. Januar 2002



Schill,
Geschäftsführer




Gemeinde Ebenweiler

Bebauungsplan „Sportgelände West II“

Textteil

Fassung vom ~~20~~ 08.2000

Auftraggeber:

Gemeinde Ebenweiler
v.d. Herrn Bürgermeister Hermann Heigle
Unterwaldhauser Strasse 2
88370 Ebenweiler

Entwurfsbearbeitung:

Mathias Wätzig
Dipl.-Ing freier Architekt
Oberhofstrasse 9
88370 Ebenweiler

BEBAUUNGSPLAN „SPORTGELÄNDE-WEST II“ EBENWEILER

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „SPORTGELÄNDE-WEST II“ in Ebenweiler

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (Gbl. S. 521).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (Gbl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (Gbl. S. 65).

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1.1 Art der Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB) - Zweckbestimmung Sportplatz / Parkanlage.

Zulässig innerhalb der durch Baugrenzen näher festgesetzten Flächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen wie Vereinsheim, Gerätehaus usw.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

§§ 16 - 21 Baunutzungsverordnung entsprechend den Einschrieben im Plan.
Geregelt durch Festlegung der max. Zahl der Vollgeschosse und der max. überbaubaren Grundfläche (GR).

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

§ 22 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) „offene Bauweise“ entsprechend den Einschrieben im Plan.

1.4 Überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt (§ 23 Abs. 1 BauNVO).

Geringfügige Überschreitungen von Baugrenzen sind zulässig.

In den überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO wie Terrassen, Pergolen, Sport- und Spielgeräte zulässig.

1.5 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB):

In den mit Leitungsrecht belasteten Flächen sind bauliche Anlagen unzulässig.

1.6 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB):

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.

1.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB):

Der zeichnerische Teil des Grünordnungsplanes ist im Bebauungsplan integriert und damit Bestandteil der Satzung. ~~Soweit Maßnahmen zur Grünordnung (Ausgleichsmaßnahmen) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, wird die Durchführung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert (Textteil zum Grünordnungsplan siehe Anhang).~~

1.7.1 In den im Plan festgesetzten Flächen 'zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' ist die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen (Lagerplätze usw.) unzulässig.

1.7.2 Pflanzgebot in Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB; Nr. 13.2.1. PlanzV) als 'Feldgehölz mittlerer Standorte' sowie zu pflanzende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; Nr. 13.2. PlanzV) als 'Baumreihe mit naturraum- oder standorttypischer Artenzusammensetzung' nach folgender Pflanzliste:

Bäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Großsträucher und Sträucher

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Rot-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgaris	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1 Dachform + Dachneigung (§ 74 (1) LBO):

Als Dachform sind Sattel- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 12°-35° zulässig.

Dachaufbauten sind zulässig.

Der Dachüberstand an Ortsgang und Traufe muß mindestens 0,50 m betragen.

Das Dacheindeckungsmaterial muß einen dauerhaften roten Farbton und eine strukturierte Oberfläche aufweisen, um die Dachfläche aufzulockern.

Dachdeckung mit grellen Farben, glänzenden Metall- oder hellen Kunststoffoberflächen ist nicht zugelassen.

2.2 Außenwandflächen (§ 74 (1) LBO):

Die Fassaden der Gebäude müssen verputztes Mauerwerk oder Holz aufweisen oder Kombinationen dieser Materialien zeigen.

Grelle Farben und glänzende Metalloberflächen sind nicht zulässig.

III. HINWEISE

1. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Bandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird hingewiesen.
2. Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 4 BodSchG; §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2 NatSchG) zu berücksichtigen. Die Bodenschutzbehörden sind zu beteiligen (§§ 5, 6 BodSchG).
3. Das anfallende Abwasser ist der Ortskanalisation und damit der Kläranlage zuzuführen.
4. In Straßenlaternen und privaten Beleuchtungseinrichtungen sollen Lampen mit möglichst geringer Auswirkung auf fliegende Nachtinsekten verwendet werden (dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, z.B. Natriumdampf - Niederdrucklampen).
5. Anfallendes Erdaushubmaterial und evtl. anfallendes Abbruchmaterial sind nach den Bestimmungen des Abfallgesetzes vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Das Erdaushubmaterial soll soweit möglich wieder im Baugebiet verwendet werden.
6. Im Zuge der Erschließung dürfen keine lediglich gering verunreinigten Grund-, Tag- oder Quellwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Bei einer modifizierten Entwässerung dürfen im Einzugsbereich der Regenwasserableitung keine Abwässer – im Sinne von verunreinigten Wässern – anfallen. Entsprechende Arbeiten, beispielsweise Autowaschen, Reinigungsarbeiten o.ä. sind hier nicht zulässig.

7. Die Rasenflächen außerhalb des Spielfeldes sind, soweit dies nicht der vorgesehenen Nutzung widerspricht, extensiv zu pflegen.
8. Bezüglich der geplanten Bepflanzung wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Freileitungen nur Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen, deren Endwuchshöhe die Leitungen auch bei Windausschwingungen und maximalem, temperaturbedingtem Durchhang nicht erreichen.
9. Die Parkplatz- und Wegeflächen sollen nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigem Material befestigt werden.
Bei wasserundurchlässiger Befestigung muss das darauf anfallende Niederschlagswasser über entsprechende Gefällsausrichtung einer flächigen Versickerungsmöglichkeit oder gepuffert einem oberirdischem Gewässer zugeleitet werden.
10. Versickerung -
- Die Versickerung sollte gemäß Arbeitsblatt A 138 der ATV erfolgen.
 - Die Versickerungsanlage sollte im Bauantrag detailliert dargestellt werden.
 - Die Sickeranlagen sind mit mind. 30 cm bewachsenem Oberboden abzudecken.
 - Sie sind mit einer geeigneten, feuchtetolerierenden Rasen- bzw. Wiesensaat zu begrünen.
 - Die Sickerfläche sollte überschlägig bemessen ca. 15% der angeschlossenen befestigten Fläche entsprechen.
 - Sie sollte – bezogen auf die tiefste Überlaufmöglichkeit – eine mittlere Tiefe von mind. 30 cm aufweisen.
 - Es sollte eine Überlaufmöglichkeit, ein so genannter Notüberlauf gegeben sein.
 - Die Zuleitung des Wassers sollte oberflächlich, wenn möglich in flachen, 30 cm stark humusierten Mulden erfolgen.
 - Biozidanwendung und Düngung ist in Sickeranlagen zu untersagen.
11. Unterkellerte Gebäude in der Nähe von Sickeranlagen sollten als weiße Wanne gebaut werden.
Hausdrainagen sind nicht zulässig; es sei denn es steht ein Gewässer oder eine Frischwasserkanalisation zur Verfügung.
12. Soweit Maßnahmen zur Grünordnung (Ausgleichsmaßnahmen) außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen, wird die Durchführung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert (Textteil zum Grünordnungsplan siehe Anhang).

IV. WEITERER BESTANDTEIL - Lageplan M. 1:500 vom 21.08.2000

V. ANHANG - Begründung mit Grünordnungsplan vom 21.08.2000

Aufgestellt vom Planfertiger:
Ebenweiler, den 04.10.1999
geändert, den 17.04.2000
geändert, den 21.08.2000

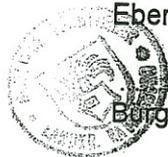
Mathias Wätzig
Dipl. Ing. freier Architekt
Oberhofstraße 9
88370 Ebenweiler
Fon 07584/91300
Fax 07584/91301

Gebilligt vom Gemeinderat der Gemeinde
Ebenweiler am

23.10.2000 beschlossen

Ebenweiler, den 24.10.2000

Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN „SPORTGELÄNDE-WEST II“ EBENWEILER

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan „SPORTGELÄNDE-WEST II“ in Ebenweiler



I. Erfordernis der Planaufstellung (§ 1 (3) BauGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportgelände-West II“ zur Ausweisung von weiteren Sportflächen im Anschluß an das bereits bestehende Sportgelände folgt die Gemeinde Ebenweiler ihrer kommunalen Verpflichtung, dem Bedarf an weiteren Sportflächen in ortsnahe Lage ausgewogen entgegenzukommen und dies im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als Planungsziel zu sichern.

II. Einführung in die Bauleitplanung (§ 1 (4) BauGB)

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen stellt für den Planbereich als Nutzung eine Mehrzweckhalle mit Grünfläche als Parkanlage dar. Der Bebauungsplan entwickelt sich demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren entsprechend fortzuschreiben.

Die im Bebauungsplan „Sportgelände-West II“ als Art der Nutzung festgesetzte öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz / Parkanlage folgt der Zweckbestimmung im Plangebiet in Anpassung an die bestehenden Gebietseigenarten der Umgebung hinsichtlich der Maßgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen. Das geplante Sondergebiet Sportgelände bildet damit eine Fortführung der bereits vorhandenen Sportanlagen.

Die künftigen Flächen sind als **ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG SPORTPLATZ / PARKANLAGE** festgesetzt.

Das künftige, dem Sportgelände zugehörige Gebäude ist in eingeschossiger offener Bauweise zu errichten.

Zulässig innerhalb der durch Baugrenzen näher festgesetzten Flächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen wie Vereinsheim, Gerätehaus usw. mit Sattel- oder Pultdächer und einer Dachneigung von 12°-35°.

III. Erschließung, Versorgung und Entsorgung, Bodenschutz

Das künftige Sportgelände wird verkehrsgünstig über die K 7963 in Anbindung an die vorhandene Erschließung des bestehenden Sportgeländes erschlossen.

Der erforderliche Stellplatzbedarf wird auf dem Sportgelände im Anschluß an den bestehenden Parkplatz sichergestellt.

Ein Anschluß des geplanten Gebäudes an die öffentliche Wasserversorgung ist gesichert.

Anfallendes Abwasser wird der Ortskanalisation zugeführt. Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert.

Anfallendes Dachwasser bei dem Vereinsheim wird über flache Mulden einer flächigen Versickerungsmöglichkeit (z.B. im Bereich der Rasenfläche westlich des Gebäudes) zugeführt. Bei wasserundurchlässiger Befestigung der Parkplatz- und Wegeflächen wird darauf anfallendes Regenwasser ebenfalls über entsprechende Mulden dieser Versickerungsmöglichkeit zugeführt.

IV. Grünordnung / Naturschutz (siehe Textteil zum Grünordnungsplan)

Für das gesamte Bebauungsplangebiet ist ein Grünordnungsplan erstellt worden. In ihm sind u.a. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 1a BauGB festgelegt.

Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen, wird die Durchführung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Auf den externen Ausgleichsflächen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung einer Fettwiese mittlerer Standorte (Herausnahme der Düngung, Zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes).

V. Flächenaufteilung

Gesamtfläche	: ca. 1,74 ha =	100 %
Geplante Bebauung	: ca. 0,05 ha =	3 %
Geplante Hofffläche / Zufahrten / Parkierung	: ca. 0,24 ha =	14 %
Grünfläche	: ca. 1,45 ha =	83 %

(außerhalb des Geltungsbereichs wurden weitere Grünflächen als Ausgleichsflächen gem. GOP festgesetzt.)

Aufgestellt vom Planfertiger:
Ebenweiler, den 04.10.1999
geändert, den 17.04.2000
geändert, den 21.08.2000

Mathias Wätzig
Dipl. Ing. freier Architekt
Oberhofsstraße 9
88370 Ebenweiler
Fon 07584/91300
Fax 07584/91301

Gebilligt vom Gemeinderat der Gemeinde
Ebenweiler am

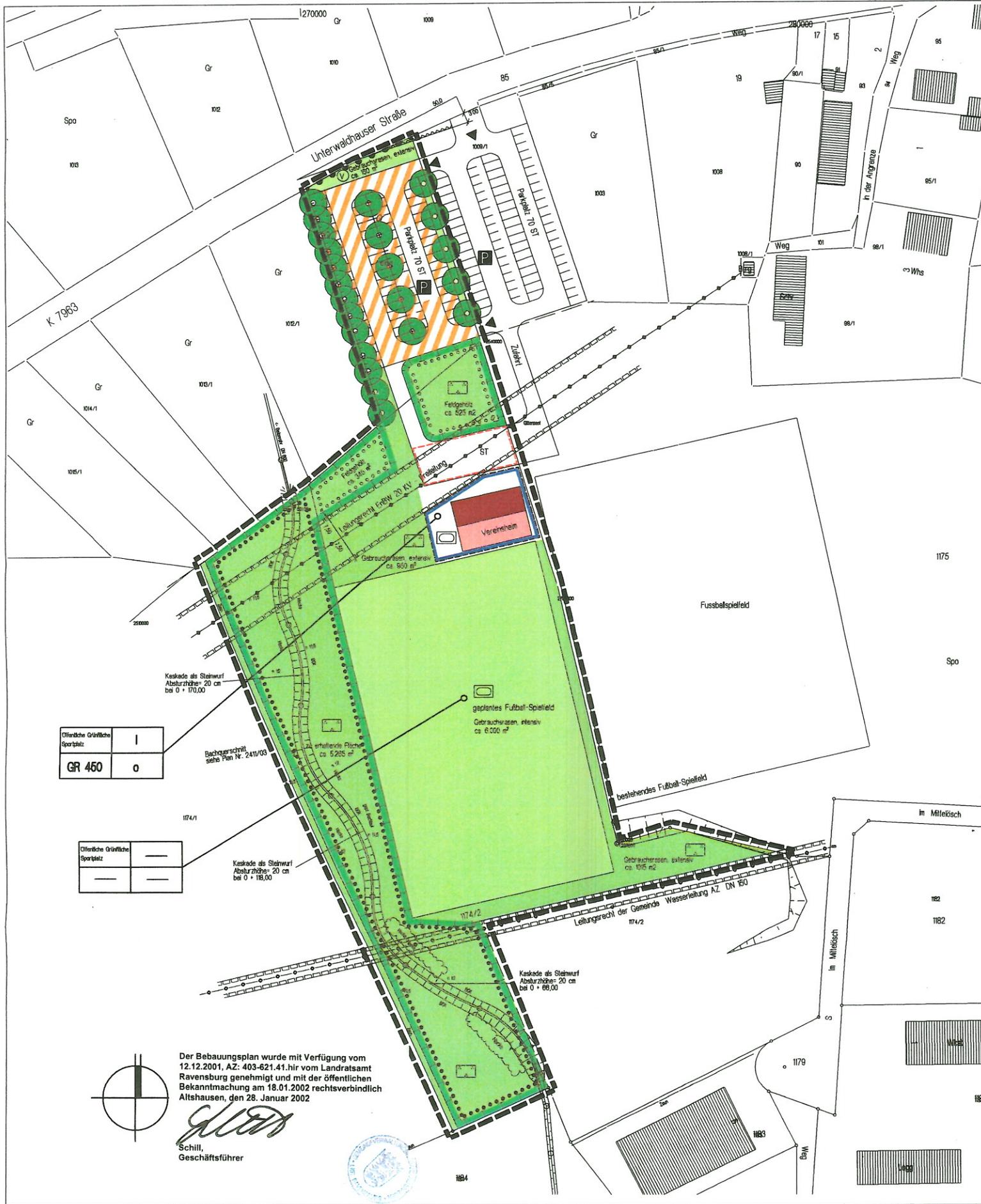
23.10.2000 beschlossen

Ebenweiler, den 24.10.2000



Bürgermeister

[Handwritten signature]



Öffentliche Grünfläche	I
Sportplatz	o
GR 450	

Öffentliche Grünfläche	—
Sportplatz	—



Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom 12.12.2001, AZ: 403-621.41.hir vom Landratsamt Ravensburg genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung am 18.01.2002 rechtsverbindlich Altshausen, den 28. Januar 2002

Schill
Schill,
Geschäftsführer



ZEICHENERKLÄRUNG

	Zahl der Vollgeschosse	(§ 20 BauNVO)
	max. überbaubare Grundfläche in m2 (als Beispiel)	(§ 19 BauNVO)
	offene Bauweise	(§ 22 (2) BauNVO)
	Baugrenze	(§ 23 (3) BauNVO)
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche	(§ 9 (1) 11 BauGB)
	Fläche für Stellplätze	(§ 9 (1) 4 BauGB)
	Ein- und Ausfahrt	(§ 9 (1) 11 BauGB)
	Verkehrsgrünfläche	(§ 9 (1) 11 BauGB)
	Flächen, die generell von Bebauung und von Sicht- hindernissen zwischen 0,7 m und 2,4 m freizuhalten sind	(§ 9 (1) 10 BauGB)
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	(§ 9 (1) 11 BauGB)
	mit Leitungsrecht belastete Flächen (mit Bezeichnung)	(§ 9 (1) 21 BauGB)
	vorhandene 20 KV-Freileitung	(§ 9 (1) 13 BauGB)
	vorhandene Wasserleitung	(§ 9 (1) 13 BauGB)
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 9 (1) 20 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 (1) 25b BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 (1) 25a BauGB)
	Anpflanzung von Bäumen	(§ 9 (1) 25a BauGB)
	öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung - Parkanlage	(§ 9 (1) 15 BauGB)
	öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung - Sportplatz	(§ 9 (1) 15 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	(§ 9 (7) BauGB)

HINWEISE

	Vorschlag Gebäudestandort
	vorhandene Grundstücksgrenzen geplante Grundstücksgrenzen
	renaturierter Bachlauf mit Böschung

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	Max. Zahl der Vollgeschosse
max. überbaubare Grundfläche in m2	Bauweise

GESETZE UND VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFSTELLUNG UND AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)
- Baunutzungsverordnung -BauNVO - in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes - PlanzV - vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S., 58).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521)
- Gemeindeordnung -GemO- für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (GBl. S.65)

Aufgestellt unter Beachtung vorstehender Vorschriften:

26.04.2000
Ebenweiler, den1999
Heigle, Bürgermeister



PLANGRUNDLAGE

Die Plangrundlage wurde durch das Ingenieurbüro Assfalg-Gaspard+Partner erarbeitet. Eingezeichnete Höhen sind im Neuen System angegeben.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am1999 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am in Ortsüblich bekanntgemacht.
- Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte am1999 durch das Bürgermeisteramt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am1999 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
- Der Bebauungsplanentwurf lag in der Zeit vom1999 bis1999 zur Einsichtnahme öffentlich aus.
- Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan in öffentlicher Sitzung am1999 unter Beachtung der Verfahrensvorschriften als Satzung beschlossen.

26.10.2000
Ebenweiler, den
Heigle, Bürgermeister



Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Das Landratsamt Ravensburg hat die Genehmigung mit Erlaub vom **22.10.2001** Az: **403-6214/11** erteilt.

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom überein.

Der Bebauungsplan ist hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss wurden am in der Ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist am in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ebenweiler, den
Heigle, Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE-WEST II" GEMEINDE EBENWEILER

PLANUNG: Mathias Wätzig
Dipl.-Ing. freier Architekt
Oberhofstraße 9
88370 Ebenweiler
Fon: 07584 91300
Fax: 07584 91301

BAUHERR: GEMEINDE EBENWEILER
RATHAUS
88370 EBENWEILER
TEL (07584) 91610
FAX (07584) 91612

Maßstab: 1/1000
gefertigt: 04.10.1999
geändert: 17.04.2000 / 21.08.2000